

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Militär und Bevölkerungsschutz

Koordination Zivilschutz



1. Oktober 2021

**MERKBLATT**

**Aufgebot durch Alarmierung und Verhalten bei Stromausfall**

---

Sehr geehrte Angehörige des Aargauer Zivilschutzes

Im Ernstfall werden Sie anstelle eines schriftlichen Aufgebots, ein Alarmaufgebot per SMS und per Telefonanruf erhalten. Ein solches Aufgebot ist immer verbindlich, auch wenn es kurzfristig erfolgt. Die Alarmierung erfolgt über das bewährte System eAlarm von der Swisscom AG. Der Alarm besteht aus einem SMS, gefolgt von einem Telefonanruf mit einer Computerstimme und einer Email mit folgender Kennung:

**1. Alarmaufgebot**

**1.1. Alarmerkennung**

SMS: +41 (0)79 252 76 32

Konferenzanruf: +41 (0)58 252 76 77 (*nur für Kader*)

Telefonanruf: +41 (0)848 325 276

Email: [emergency@mail.swisscom-alarm.ch](mailto:emergency@mail.swisscom-alarm.ch)

**1.1. Alarmquittierung**

Bei einem Alarmaufgebot müssen Sie dieses sofort einmalig bestätigen. Beim Sprachanruf mit der Taste 1 für Ja (= ich rücke ein); der Taste 2 für Nein (= ich rücke nicht ein) oder mit der Taste 3 für nochmals hören (Quittierung kostenlos).

Beim SMS muss mit Ja oder Nein geantwortet werden. Anschliessend muss schnellstmöglich an den, im Alarmtext definierten Standort, eingerückt werden.

**1.2. Probealarm**

Pro Quartal wird ein Probealarm durchgeführt. Dieser muss ebenfalls sofort bestätigt werden. Anschliessend müssen Sie jedoch nicht einrücken.

**1.3. Administratives**

Um die Alarmierung jederzeit sicherstellen zu können, müssen alle Änderungen der Telefonnummern und E-Mail-Adressen unverzüglich der Zivilschutzstelle der jeweiligen ZSO gemeldet werden.

**1.4. Rechtliches**

Bei unentschuldigtem Nichteinrücken oder Nichtquittieren wird durch die anbietende Stelle eine Untersuchung eingeleitet und nötigenfalls eine Strafanzeige eingereicht.

## 2. Verhalten bei einem Strom- und /oder Telekommunikationssystemausfall

Bei einem Ausfall der Stromversorgung oder der Telefonie ist wie folgt vorzugehen:

- a) Bei einem Stromausfall überprüft jeder AdZS unmittelbar, ob es sich nur um ein häusliches oder lokales Ereignis handelt. Andernfalls wird das Ereignis als schwerwiegend gewertet.

Beim Ausfall der Telefonie überprüft jeder AdZS ob andere Telefonverbindungen über alternative Netze möglich sind. Andernfalls wird das Ereignis als schwerwiegend gewertet.

- b) Ist das Ereignis schwerwiegend, erfolgen die nachstehend genannten, weiteren Schritte:
- Sofern der AdZS zwischenzeitlich keine anderweitige Weisung erhalten hat, muss der AdZS gemäss Vorgabe der zuständigen ZSO einrücken (Richtzeit: 30 Minuten nach Feststellung des schwerwiegenden Ereignisses).
  - Der Kdt der ZSO oder sein Stellvertreter stellen sicher, dass bei einem Ende des schwerwiegenden Ereignisses noch nicht eingerückte AdZS unverzüglich informiert werden.